



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Forst	Sachbearb.: Herr Bröker
------------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung/Forst	
Amt für Stadtentwicklung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Bundesförderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Produktgruppe: 55.01 Öffentliches Grün

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, dass nach Abwägung der in der Vorlage dargestellten und mit dem Förderprogramm verbundenen Kosten, Einschränkungen und Nutzen, eine Antragstellung zunächst zurückgestellt wird. Die Entwicklung der Rahmenbedingungen einschl. einer etwaigen Modifizierung des Förderprogramms ist weiterhin zu beobachten. Sofern Änderungen in den Förderbedingungen künftig deutlich für eine Antragstellung im kommunalen Interesse sprechen, ist die Angelegenheit erneut zur Beratung vorzulegen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zweck des im November 2022 vom Bund aufgelegten Zuwendungsprogramms für klimaangepasstes Waldmanagement sind der Erhalt, die Entwicklung sowie die Bewirtschaftung von Wäldern im Klimawandel. Das entsprechende Zuwendungspaket beläuft sich auf jährlich 200 Mio. € je Antragsteller und steht grds. dem privaten und kommunalen Waldbesitz zur Verfügung.

In einem vom Zusammenschluss der sauerländischen Kommunen entwickelten Fragenkatalog sowie in anschließenden Infoveranstaltungen der Fachagentur Nachwachsender Rohstoffe (FNR) konnten Fördergrundlagen und Förderbedingungen genauer besprochen, hinterfragt und abgewogen werden.

Dazu wird folgende Einschätzung und Stellungnahme des Stadtförstes vorgelegt:

Das Förderprogramm ist zunächst für 5 Jahre aufgelegt (Förderzeitraum 2022 – 2027). Die Förderung unterliegt derzeit noch der sog. De-Minimis-Regelung. Die mögliche De-Minimisgrenze wurde in den letzten drei Jahren von der Stadt Schmallingenberg voll ausgeschöpft, so dass die Stadt im Jahr 2022 ohnehin keinen Förderantrag stellen konnte.

Unter Berücksichtigung der aktuellen De-Minimis-Regelung und der entsprechenden Förderstaffelung ergibt sich aus heutiger Sicht rechnerisch eine mögliche Fördersumme von 30.000 € für das Jahr 2023 und 189.000 €/Jahr für die Jahre 2024 – 2027, das bedeutet eine durchschnittliche Zuwendung von 67,50 €/ha/Jahr. In der Gesamtsumme wäre also eine Förderung von 786.000 € rechnerisch möglich. Sofern es bei der De-Minimis-Regelung bleibt, würde das aber ggf. zu Lasten von etwaigen anderen kommunalen Förderprojekten gehen, sofern diese – je nach Förderprogramm – ebenfalls dieser Regelung unterliegen.

Grundlage der Förderung sind die Leitlinien des forstlichen Zertifizierungssystems PEFC, diese werden durch weitere Kriterien ergänzt und differenziert. Viele Kriterien werden schon jetzt durch den Forstbetrieb der Stadt Schmallingenberg eingehalten. Ferner sind das städtische Wiederaufforstungskonzept sowie Bestandteile des Klimaschutzkonzeptes so angelegt, dass den notwendigen Anforderungen an Klimaschutz und Klimawandel im Stadtwald Rechnung getragen wird.

Nachfolgend sind die Förderkriterien einzeln aufgelistet und mit Anmerkungen der Verwaltung bzw. des Stadtförstes für eine sachgerechte Entscheidung versehen:

1. Verjüngung der Vorbestandes mit mind. einem 5 – 7-jährigen Verjüngungszeitraum

Anmerkung: Im Stadtforstbetrieb wird dieses gerade in Buchenbeständen aktiv praktiziert und kann als unproblematisch angesehen werden.

2. Naturverjüngung von klimaresilienten und überwiegend standortheimischen Baumarten hat Vorrang

Anmerkung: In den letzten Jahren hat der Stadtforstbetrieb vorwiegend auf die natürliche Verjüngung der Bestände gesetzt. Kritisch ist der Ausdruck „überwiegend standortheimische und klimaresiliente Baumarten“. Dies bedeutet, dass Baumarten wie z. B. die Fichte auf Kalamitätsflächen, auf denen die Fichte nicht als klimaresilient erachtet wird, aktiv zurückgedrängt werden muss. Der Fichtenanteil darf auf diesen Flächen nicht auf über 49 % ansteigen.

3. Bei der künstlichen Verjüngung (Pflanzung) sind die geltenden Empfehlungen der forstlichen Landesanstalten (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) einzuhalten und müssen überwiegend aus standortheimischen Baumarten bestehen.

Anmerkung: Dies bedeutet, dass der Anteil von fremdländischen Baumarten auf Kalamitätsflächen wie z. B. die Douglasie oder die Roteiche nicht auf über 49 % ansteigen darf.

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung

Anmerkung: Flächen unterhalb von 0,3 ha dürfen nicht wieder aufgeforstet werden. Diese Flächen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität

Anmerkung: Unter diesem Punkt wird der aktive Umbau von z. B. Fichtenreinbeständen in Mischbestände gefordert. Dieses wurde auch schon in der Vergangenheit aktiv praktiziert, allerdings wurden auch fremdländische Baumarten wie z. B. Tannenarten eingebracht.

6. Verzicht auf Kahlschlag

Anmerkung: Seit gut 30 Jahren wird der Stadtforstbetrieb kahlschlagsfrei bewirtschaftet, daher ist dieser Fördertatbestand unkritisch zu sehen.

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz

Anmerkung: Nach der Förderrichtlinie soll gezielt liegendes und stehendes Totholz produziert werden. Im Detail bedeutet dies, dass Holz unter einer Derbholzstärke von 7 cm nicht mehr aufgearbeitet werden darf. Das klassische Nachlesen von Brennholz oder Sammeln von sog. Knippen (Bürgerrecht in Schmallingenberg) nach einer Durchforstung scheidet damit aus. Weiterhin kann dieses auch aus forstschutztechnischen Gründen kritisch betrachtet werden z. B. bei der Bekämpfung des Kupferstechers in mittelalten Fichtenbeständen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von Habitatbäumen

Anmerkung: Es ist gefordert, dass mindestens 5 sog. Habitatbäume pro Hektar ausgesucht und markiert werden. Für den Stadtforstbetrieb ergeben sich daher gut 14.000 Habitatbäume, welche gleichmäßig über den Betrieb verteilt werden müssen. Aufgrund der Kalamitätsflächen erhöht sich die Anzahl der auszusuchenden Bäume im Stadtwald auf 5 – 6 Bäume/ha. Die Habitatbäume sind innerhalb von 2 Jahren zu kartieren und zu dokumentieren. Der Totholzanteil wird dadurch deutlich gesteigert. Aus verkehrssicherungs-technischen Gründen ist das eher kritisch zu betrachten. Das gilt auch mit Blick auf den damit verbundenen Personalaufwand.

9. Neuanlage von Rückegassen auf mindestens 30 Meter

Anmerkung: In der Vergangenheit wurden die Rückegassen auf 20 Meter Abstand angelegt. Eine Neuanlage der Rückegassen würde eine komplette Überarbeitung des jetzigen Rückegassennetzes erfordern. Stellenweise ist davon auszugehen, dass dieses eine deutliche Mehrbelastung des Bodens bedeutet (Überlappen des alten und des neuen Rückegassennetzes).

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln

Anmerkung: Auch in der Vergangenheit wurde im Stadtforst weitgehend auf den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung

Anmerkung: Kritische Bereiche wie z. B. das Rauhe Bruch oder die Nasse Wiese wurden nie künstlich entwässert. Im Stadtforst gibt es keine gezielte Entwässerung von Nassbereichen. Daher ist dieser Punkt als unproblematisch anzusehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche bei Waldbesitzenden über 100 ha

Anmerkung: Anhand dieses Tatbestandes müsste die Stadt 140 ha Waldfläche aktiv aus der Bewirtschaftung entnehmen. Derzeit sind 2,5 % der Stadtwaldfläche aufgrund von Ökosystemleistungen aktiv stillgelegt. Diese Flächen können nicht in die geforderten 5 % mit einbezogen werden. Es würde sich daher eine Stilllegungsfläche von 7,5 % = 210 ha ergeben.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen muss die Förderung für jedes Jahr neu beantragt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung bzw. eine Zusage bis zum Auslaufen der Förderperiode besteht nicht.

Für die Punkte 1 – 11 beträgt die Zweckbindung zehn Jahre, für den Punkt 12 (Flächenstilllegung) beträgt die Zweckbindung 20 Jahre.

Zur Vereinfachung der Antragsstellung wird ein Zusatzmodul von PEFC-Deutschland angeboten und auch von der FNR empfohlen. Dieses Zusatzmodul kostet dem Forstbetrieb 3 € / ha/ Jahr = 8.400 €/Jahr.

Nach intensiven Beratungen und genauer Differenzierung der Förderkriterien wurde im Kreis der sauerländischen Kommunalbetriebe eine eher ablehnende Haltung zu dem Förderprogramm eingenommen bzw. geäußert.

Fazit:

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit zur finanziellen Unterstützung der kommunalen und privaten Waldbesitzer erkannt hat. Die 12 Fördereckpunkte sind übersichtlich gestaltet und mit Blick auf Förderziel und -zweck des Zuwendungsgebers auch grds. nachvollziehbar. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online und wird durch PEFC unterstützt. Dennoch liegen die kritischen Punkte im Detail der Zuwendungsregelungen. So liegt es im kommunalen Interesse, dass mögliche Zuwendungsbeträge mit erhöhten Anforderungen und Mehraufwendungen abgewogen werden, die im Falle einer Antragstellung vom Stadforst zu leisten wären. Besonders in den Punkten *standortheimische Baumarten und Totholz der Flächenstilllegung* ist das Förderprogramm sehr kritisch bis ablehnend zu bewerten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Programm im Laufe der Zeit noch modifiziert wird. Im Gespräch ist bereits die Aufhebung der De-Minimis-Regelung. Insoweit spricht dieses für ein Abwarten bzw. Zurückstellen einer Antragstellung. Sofern Änderungen im kommunalen Interesse erfolgen, könnte die Beantragung von Fördermitteln erwogen und die Sache wieder vorgelegt werden.